

Az.: 4 A 718/10
6 K 1734/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Bus GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Zentrale des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Servicebereich, Referat Recht, Vertrags- und Vergabewesen (Sitz Dresden)
Bautzner Straße 19a, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Herr

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Liniengenehmigung von
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 20. Juli 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Juli 2010 - 6 K 1734/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem dieses ihre Klage gegen die dem Beigeladenen erteilte Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz abgewiesen hat, hat keinen Erfolg. Der von der Klägerin allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der von der Klägerin vorgebrachten Einwendungen nicht. Die Klägerin hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer

Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

- 4 Die Klägerin wendet gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung inhaltlich im Wesentlichen ein, der Beklagte habe die Konkurrenzsituation zwischen ihr und dem Beigeladenen nicht beachtet. Sie hätte auf den Parallelantrag hingewiesen werden müssen. So habe sie keine Kenntnis von dem Mitbewerber gehabt. Das Ausgestaltungsrecht sei ihr genommen worden. Sie wäre gegebenenfalls zu einer Verkehrsleistung bereit gewesen. Mit der Genehmigung des Parallelverkehrs sei ihrer Linie die wirtschaftliche Existenz genommen worden. Ihre Genehmigung hätte vor der Erteilung der Genehmigung an den Beigeladenen von einer Genehmigung nach § 43 PBefG in eine mit umfangreicheren Rechten ausgestattete Liniengenehmigung nach § 42 PBefG umgewandelt werden müssen. Ein Abwehrrecht habe sie allerdings nicht nur im Falle einer Genehmigung nach § 42 PBefG, sondern auch als „Hüllengenehmigungsinhaberin“ einer Genehmigung nach § 43 PBefG.
- 5 Die Einwände der Klägerin greifen nicht durch. Sie sind nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen.
- 6 Der Liniengenehmigung, die der Beklagte dem Beigeladenen erteilt hat und die von der Klägerin mit der Klage angefochten wird, stehen keine Versagungsgründe nach § 13 Abs. 2 PBefG entgegen.
- 7 Die Versagungsgründe des § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) PBefG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in der gesetzlichen Reihenfolge zu prüfen. Dabei geht es um die Feststellung, ob und inwieweit eine Lücke im Verkehrsangebot besteht. Bevor diese Lücke durch Genehmigung des Antrages auf Einrichtung eines neuen Linienverkehrs geschlossen wird, haben die vorhandenen Unternehmen das Recht, durch Ausgestaltung ihres Verkehrs die bestehende Lücke selbst zu schließen. Diese Regelung beruht darauf, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Verkehrsbedienung auf einer Strecke möglichst in der Hand eines Unternehmers liegen soll. Allerdings kann die Prüfung von vorhandenen Unternehmern nicht dadurch unterlaufen werden, dass sie einen verstärkten Verkehr einrichten, der dem inzwischen gewachsenen, aber von ihnen bislang bedienungsmäßig vernachlässigten Verkehrsbedürfnis entspricht (BVerwG, Urt. v. 11.

Oktober 1968, BVerwGE 30, 251, juris Rn. 18; Urt. v. 16. Dezember 1977, BVerwGE 55, 159, juris Rn. 22).

- 8 Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG ist die Genehmigung zu versagen, wenn durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere - nach Nr. 2a) - der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann. Dies ist nach der Sachlage zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1989, BVerwGE 82, 260, juris Rn. 10; Urt. v. 16. Dezember 1977, a. a. O.) - bei der hier erhobenen Anfechtungsklage dem Zeitpunkt der Antragstellung - zu beurteilen. Die bloße Möglichkeit einer künftig befriedigenden Bedienung bleibt dabei außer Betracht (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1989, a. a. O.). Die weitere im Rahmen des öffentlichen Verkehrsinteresses zu prüfende Frage geht dahin, ob der beantragte Verkehr eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung bringt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2b). Ist eine Lücke im Verkehrsangebot festgestellt und soll eine befriedigende Verkehrsbedienung oder eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienung herbeigeführt werden, stellt sich die Frage der Ausgestaltung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2c). In diesem Zusammenhang hat die Genehmigungsbehörde den für die Bedienung dieses Verkehrs vorhandenen Unternehmern Gelegenheit zur Entscheidung darüber zu geben, ob sie ihr Ausgestaltungsrecht nach Buchstabe c) geltend machen wollen (BVerwG, Urt. v. 28. Juli 1989, a. a. O.).
- 9 Das Verwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der dem Beigeladenen erteilten Liniengenehmigung keine Versagungsgründe nach § 13 Abs. 2 PBefG entgegenstehen. Dabei hat es zutreffend allein auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt und berücksichtigt, dass die Klägerin von ihrer Genehmigung vom 8. Juli 2004 keinen Gebrauch gemacht hat. Die Klägerin hat mit ihrem Vorbringen nicht dargetan, dass das Verwaltungsgericht von falschen tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen ist. Das Verwaltungsgericht hat sich mit der dem Beigeladenen erteilten Genehmigung und der Art der der Klägerin erteilten Genehmigung eingehend auseinandergesetzt. Dabei hat es entgegen des Zulassungsvorbringens der Klägerin auch die Konkurrenz der beiden Unternehmer berücksichtigt.

- 10 Auch das übrige Zulassungsvorbringen der Klägerin bietet keinen Anhaltspunkt für eine unzutreffende Entscheidung.
- 11 Die Rüge, sie habe keine Kenntnis von dem Parallelantrag und dem Mitbewerber gehabt, wodurch ihr das Ausgestaltungsrecht genommen worden sei, greift nicht durch. Ein Verkehr, der nicht durchgeführt wird, kann nicht ausgestaltet werden. Er kann zudem nicht die Grundlage für eine wirtschaftliche Existenz sein. Die Klägerin bestreitet auch nicht, den Verkehr zum Antragszeitpunkt des Beigeladenen nicht geleistet zu haben. Ihre Bereitschaft zu einer Verkehrsleistung reicht nicht aus, da die bloße Möglichkeit einer künftig befriedigenden Bedienung - wie oben ausgeführt - außer Betracht zu bleiben hat.
- 12 Im Übrigen ist entgegen der Auffassung der Klägerin die vorherige Umwandlung der ihr erteilten Genehmigung keine Voraussetzung dafür, dass ihr die Abwehrrechte aus § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG zustehen. Die Argumentation, auch dem „Hüllengenehmigungsinhaber“ stünden die Abwehrrechte des § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) bis c) PBefG zu, geht ins Leere. Das Verwaltungsrecht hat zu Recht ausgeführt, dass es für die Prüfung des Versagungsgrundes des § 13 Abs. 2 Nr. 2a PBefG ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die Art der erteilten Genehmigung ankommt.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst (§ 162 Abs. 3 VwGO), da er keinen Antrag gestellt und sich am Kostenrisiko nicht beteiligt hat.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 47, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der erstinstanzlichen Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle